## Versicherungsschutz bei Kunststoffgewächshäusern

Auf Grund der zahlreichen Sturmschäden in den letzten Monaten wurde der LGH von vielen Hamburger Gartenfreunden dazu befragt, ob und wenn ja in welchem Umfang Gewächshäuser aus Doppelstegplatten mitversichert seien. Während die Mitversicherung von Glasgewächshäusern seit Jahren besteht, war dies bei den Doppelstegplattenhäusern bisher nicht der Fall. In Zusammenarbeit mit dem LGH konnte folgende vertragliche Vereinbarung getroffen werden:

Im Rahmen des bestehenden Gruppenversicherungsvertrages über die Feuer, Sturm- und Hagelversicherung für Kleingartenlauben (Stand 1.1.2023) gelten Gewächshäuser aus Kunststoff (Doppelstegplatten und vergleichbare feste Materialien) bis zu einem Kaufpreis von 1.500 € inclusive Mehrwertsteuer gegen Feuer- Sturm- und Hagelschäden unter nachfolgend genannten Voraussetzungen mitversichert:

- 1. Eine **Anmeldung** beim LGH ist erforderlich und es muss ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 3,00 € brutto pro Jahr gezahlt werden, sofern nur die **Grundversicherung** vereinbart wurde.
- Der Versicherungsschutz besteht automatisch im Rahmen der Versicherungssumme, wenn mindestens die erste Stufe der freiwilligen Höherversicherung vereinbart gilt.

Gestattet sind Gewächshäuser mit einer Grundfläche bis 10 m<sup>2</sup>.

Der Versicherungsschutz gilt nicht für Foliengewächshäuser.

Stand: 07/2023